

Hausdurchsuchung im Zollverfahren nach Schweizer Recht

Ein Leitfaden für die Praxis (Teil 2)

Inhaltsverzeichnis

1 Praktische Hinweise für das Verhalten

- 1.1 Vorbereitungshandlungen für den Fall einer Hausdurchsuchung
- 1.2 Begleitung der Hausdurchsuchung
- 1.3 Abschluss und interne Nachbearbeitung

2 Zusammenfassung

3 Muster-Checkliste

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

In letzter Zeit haben einige Fälle von Hausdurchsuchungen durch die Zollfahndung mediale Aufmerksamkeit erregt, so insbesondere die umfangreiche Beschlagnahmung von Kunstwerken durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) in einem Nobelhotel in Zürich.² Doch auch die Einfuhr von Luxusfahrzeugen, der Schmuggel von Tabakerzeugnissen oder etwa der Handel mit seltenen bzw. aufgrund von Modetrends gerade besonders beliebten Tierarten gelten als «Dauerbrenner» und führen regelmässig zu Hausdurchsuchungen durch die Zollfahndung. Dabei spielt auch die intensivierete internationale Zusammenarbeit in der Be-

trugsbekämpfung eine Rolle, welche zu rechtshilfweise vorgenommenen Hausdurchsuchungen und Beweiserhebungen führen kann.

Während in einem ersten Teil (Zoll Revue 3/18) die rechtlichen Grundlagen dargestellt wurden, soll im vorliegenden zweiten Teil auf praktische Fragen im Zusammenhang mit einer Hausdurchsuchung eingegangen und eine Muster-Checkliste erstellt werden.

1 Praktische Hinweise für das Verhalten

1.1 Vorbereitungshandlungen für den Fall einer Hausdurchsuchung

Bei der Hausdurchsuchung handelt es sich um eine Zwangsmassnahme mit ausgesprochenem Überraschungseffekt. Während das betroffene Unternehmen auf die Hausdurchsuchung in der Regel völlig unvorbereitet sein wird, werden sich die Zollfahnder womöglich bereits seit Tagen oder Wochen auf die Aktion vorbereitet haben. Zudem handelt es sich um besonders ausgebildete Beamtinnen und Beamte, welche mit der nötigen Routine zu Werke gehen, während demgegenüber das betroffene Unternehmen in aller Regel zum ersten Mal mit einer Hausdurchsuchung konfrontiert sein wird.

Der erste Kontaktpunkt zwischen dem Durchsuchungsteam und dem betroffenen Unternehmen ergibt sich für die Mitarbeitenden des Empfangsbereichs. Diese sollten deshalb dahingehend instruiert werden, wie sie sich in einem solchen Fall zu verhalten haben. Um einen geordneten Ablauf der Durchsuchung zu fördern, sollte dem Durchsuchungsteam als erstes ein Konferenzzimmer angeboten werden, wo es sich aufhalten kann, bis die Verantwortlichen des Unternehmens eintreffen. Allerdings ist das



Mark Cagienard

lic. iur., Rechtsanwalt,
dipl. Steuerexperte,
MAS FH in MWST,
CAS FH in Zollrecht,
Partner bei CMS von Erlach
Poncet AG, Zürich¹

¹ Der vorliegende Artikel basiert auf einer Diplomarbeit im Rahmen des Lehrganges CAS FH in Zollrecht bei der Kalaidos FH, Schweizerisches Institut für Steuerlehre SIST, Zürich. Der Autor dankt seinem Referenten, Herrn Dr. Roger Rohner, für die Betreuung der Diplomarbeit. Der Autor bedankt sich überdies bei Herrn Oliver Brand, Chef Abteilung Strafsachen und Beschwerden, EZV, für die wertvollen Hinweise und Bemerkungen.

² «Zoll beschlagnahmt Kunstwerke in Zürcher Luxushotel», NZZ, 7.3.2017.

Durchsuchungsteam nicht verpflichtet, deren Eintreffen abzuwarten, und es wird sich auch nicht über eine längere Zeit hinhalten lassen, insbesondere wenn Kollisionsgefahr besteht. Beim Empfangspersonal sollte deshalb eine Liste mit im Voraus bestimmten Namen und Telefonnummern von Personen hinterlegt werden, welche im Falle einer Hausdurchsuchung unmittelbar zu alarmieren sind. Dazu gehören:

- ein Mitglied der Geschäftsleitung des betroffenen Unternehmens als Hauptansprechperson des leitenden Beamten bzw. der leitenden Beamtin;
- ein Mitglied der internen Rechtsabteilung;
- der oder die interne Zollverantwortliche;
- ein Mitglied der IT-Abteilung;
- der externe Vertrauensanwalt bzw. die externe Vertrauensanwältin.

Bei einer grösseren Unternehmung kann es auch ratsam sein, die oder den Kommunikationsverantwortliche/n unmittelbar zu benachrichtigen, da die Medien von einer laufenden Hausdurchsuchung grösseren Ausmasses oftmals innert weniger Stunden (etwa durch Beobachtungen von Nachbarn oder Konkurrenten) erfahren und sich vor Ort einfinden werden.

1.2 Begleitung der Hausdurchsuchung

Oberste Maxime für das von einer Hausdurchsuchung betroffene Unternehmen sollte es sein, die betriebliche Kontinuität zu gewährleisten.³ Somit gilt es für die Mitarbeitenden in erster Linie, die nötige Ruhe zu bewahren und auf keinen Fall etwa zu versuchen, die untersuchenden Beamten bei ihrer Arbeit zu behindern oder gar in letzter Minute noch Beweismittel verschwinden zu lassen. Solche Aktionen unterliegen wegen Hinderung einer Amtshandlung einer Strafandrohung mit Geldstrafe bis zu 30 Tagen (Art. 286 StGB). Im Weiteren kann auch eine Begünstigung i.S.v. Art. 305 StGB bzw. Art. 17 VStrR gegeben sein, welche mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird.

Wie bereits erwähnt, sind die Beamten der Zollfahndung nicht verpflichtet, das Eintreffen sämtlicher der vorerwähnten Personen abzuwarten; vielmehr wird gemäss Praxis der Zollfahndung unmittelbar zur Durchsuchung und Sicherung der Beweismittel geschritten. Insbesondere lässt es die Rechtsprechung auch genügen, wenn der externe Vertrauensanwalt bzw. die externe Vertrauensanwältin während der Durchsuchung nur teilweise anwesend war.⁴ Immerhin sind die Beamten der Zollfahndung vor dem Beginn der Durchsuchung verpflichtet:

- sich entsprechend auszuweisen (Art. 49 Abs. 1 VStrR);
- den Durchsuchungsbefehl vorzulegen (Art. 49 Abs. 2 VStrR) und
- ein Doppel des Durchsuchungsbefehls auszuhändigen (Art. 49 Abs. 4 VStrR).

Die Begrenzungswirkung des Inhalts des Durchsuchungsbefehls einerseits und das Recht des Inhabers der betroffenen Räumlichkeiten, der Durchsuchung beizuwohnen und sich zum Inhalt der sicherzustellenden Dokumente zu äussern (Art. 50 Abs. 3 VStrR), geben den Verantwortlichen des betroffenen Unternehmens das Recht, die Durchsuchung zu begleiten. Falls verschiedene Bereiche des Unternehmens von mehreren Beamten gleichzeitig durchsucht werden, so sollten ebenfalls mehrere Mitarbeitende abgestellt werden, welche diese Beamten begleiten und ihr Vorgehen sowie allenfalls gestellte Fragen protokollieren.⁵ Diese Protokolle können unter Umständen bei der nachfolgenden Verteidigung des betroffenen Unternehmens hilfreich sein, um den Wissensstand und das Vorgehen des Durchsuchungsteams zu beurteilen. In diesem Zusammenhang sollte auch darauf geachtet werden, dass das offizielle Protokoll möglichst detailliert verfasst wird und potenziell relevante Details wie etwa Fundorte ebenfalls verzeichnet werden; gegebenenfalls ist eine Fotodokumentation zu erstellen.⁶

Die Inhaber der Papiere – bzw. im Fall einer juristischen Person deren Organe – haben als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör i.S.v. Art. 29 Abs. 2 BV das Recht, sich zum Inhalt jedes zu beschlagnahmenden Dokuments zu äussern.⁷ Massgebende Einwendungen sind beispielsweise die fehlende Deckung vom Durchsuchungsbefehl, die mangelnde Beweisrelevanz des Dokuments, die Anwendbarkeit eines Berufsgeheimnisses oder die Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 41 Abs. 2 VStrR; das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht sich auch auf *Dokumente* aus dem Verkehr mit

3 «Ruhig Blut bei einer Hausdurchsuchung», NZZ-Artikel vom 6. August 2015.

4 BStGer, Entscheid BV.2005.15 vom 4. Mai 2005, E. 4.

5 STEFAN BRUNNSCHWEILER/MARQUARD CHRISTEN, Korrektes Verhalten bei Hausdurchsuchungen, Rechte und Pflichten der Unternehmen und der Wettbewerbsbehörden bei Hausdurchsuchungen im Kartellverfahren, Jusletter vom 17.10.2005, RZ 16.

6 THORMANN/BRECHBÜHL, a. a. O., N 22 zu Art. 245 StPO.

7 THORMANN/BRECHBÜHL, a. a. O., N 2 zu Art. 247 StPO.

der beschuldigten Person⁸). So sind Unterlagen aus dem Verkehr mit dem externen Vertrauensanwalt bzw. der externen Vertrauensanwältin absolut geschützt (ausser diese wären in der gleichen Sache selbst beschuldigt; Art. 50 Abs. 2 i.V.m. 46 Abs. 3 VStrR). Es steht den Beamten der Zollfahndung zu, entsprechende Dokumente kurz zu sichten, um zu beurteilen, ob die Einwendungen begründet scheinen.⁹ Hinsichtlich der Unterlagen aus dem Verkehr mit dem externen Vertrauensanwalt bzw. der externen Vertrauensanwältin empfiehlt es sich deshalb, diese ausdrücklich als geschützte Anwaltskorrespondenz zu bezeichnen und separat aufzubewahren, so dass sie rasch als solche identifiziert und aussortiert werden kann. Halten die Beamten der Zollfahndung an der Durchsuchung und Beschlagnahme fest, so ist abzuwägen, ob Einsprache erhoben und die Siegelung verlangt werden sollte. Hinsichtlich der Anwaltskorrespondenz wird dies in der Regel zu empfehlen sein. In Bezug auf eine allzu umfassende Wahrnehmung des Siegelungsrechts ist jedoch zu beachten, dass dies auch negative Auswirkungen auf die betriebliche Kontinuität des Unternehmens haben kann, da die Beamten der Zollfahndung im Rahmen der kurzen Sichtung nur solche Dokumente ausscheiden werden, welche für die Untersuchung eindeutig nicht von Interesse sind. Somit werden im Zweifel mehr Dokumente als nötig mit Beschlagnahme belegt werden, da ihr konkreter Inhalt erst im Rahmen des Entsiegelungsverfahrens näher festgestellt werden kann. Weiter sollte sich das betroffene Unternehmen bewusst sein, dass das Siegelungsverfahren ein Rechtsmittelverfahren ist, welches der entsprechenden Publizität unterliegt, d. h. der Entsiegelungsentscheid des Bundesstrafgerichts wird öffentlich publiziert. Zwar werden die Parteibezeichnungen regelmässig anonymisiert, doch können u.U. dennoch Rückschlüsse darauf gezogen werden, welches Unternehmen von der Hausdurchsuchung betroffen ist. Umgekehrt kann durch die Ausübung des Siegelungsrechts eine gewisse Waffengleichheit hergestellt werden, indem die Untersuchung zu ei-

nem zwischenzeitlichen Stillstand gelangt. Dadurch kann einerseits Zeit gewonnen und andererseits – insbesondere bei grossen Datenmengen – eine gewisse Verhandlungsposition für die Verteidigung aufgebaut werden, da die erforderliche Triage im Rahmen des Entsiegelungsverfahrens gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts mindestens in den Grundzügen vom Bundesstrafgericht selbst vorgenommen werden muss und nicht einfach an die EZV delegiert werden darf.¹⁰ Wird das Siegelungsrecht ausgeübt, so sollte der Inhaber der Papiere genau darauf achten, dass die Beamten der Zollfahndung die zulässige kurze Sichtung tatsächlich einhalten, ohne vom Inhalt des Dokuments vorab schon eingehend Kenntnis zu nehmen.

Die Beamten der Zollfahndung sind grundsätzlich berechtigt, Originale zu beschlagnahmen. Aufgrund der möglicherweise gravierenden Auswirkungen für das betroffene Unternehmen sollten unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit jedoch in der Regel auch Kopien genügen. Entsprechend sollten dem Durchsuchungsteam im eigenen Interesse des betroffenen Unternehmens ein Arbeitsraum und Kopiergeräte zur Verfügung gestellt werden, allenfalls bei Bedarf auch zusätzliches Hilfspersonal. Gemäss Auskunft der Oberzolldirektion werden jedoch in erster Linie Originale beschlagnahmt; im Bedarfsfall können der betroffenen Person nachträglich Kopien herausgegeben werden. Insbesondere im Falle elektronischer Daten sollte jedoch auf einer Spiegelung der Harddisk bestanden werden; eine Beschlagnahme ganzer Computer oder Server erscheint angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten unverhältnismässig. Dies bedingt jedoch, dass sich das betroffene Unternehmen so organisiert, dass ein Mitarbeitender der IT-Abteilung dem Durchsuchungsteam die entsprechenden Zugänge verschafft und nötigenfalls Passwörter herausgibt.

Weiter können Erläuterungen und Hinweise zu einzelnen Dokumenten die schädlichen Auswirkungen der Hausdurchsuchung auf das betroffene Unternehmen allenfalls mildern. Prinzipiell sind spontane Aussagen zur Sache aber als heikel zu qualifizieren und nur mit äusserster Zurückhaltung zu tätigen. Entsprechende Aussagen sollten vorab mit dem internen Rechtsdienst oder dem externen Vertrauensanwalt bzw. der externen Vertrauensanwältin abgesprochen werden; zu diesem Zweck ist im Falle einer Befragung von Mitarbeitenden durch die Beamten der Zollfahndung eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.¹¹ Selbstbelastende Aussagen können auf jeden Fall verweigert werden.¹²

8 THORMANN/BRECHBÜHL, a.a.O., N 5 zu Art. 248 StPO; a.A. EICKER/FRANK/ACHERMANN, 183.

9 HAURI, Ziff. 13 zu Art. 50 VStrR.

10 BGer, Urteil 1B_412/2010 vom 4. April 2011, E. 5.1.; ANDREAS J. KELLER, a.a.O., N 46 zu Art. 248 StPO.

11 PATRICK SOMMER/ALAIN RAEMY, Rechtliche Fragen bei Hausdurchsuchungen im Rahmen des Schweizer Kartellrechts, sic! 2004 764.

12 BGer, Urteil 1P.635/2003 vom 18. Mai 2004, E. 2.1.

Generell stellt sich in diesem Zeitpunkt für die Geschäftsleitung und den Rechtsdienst des betroffenen Unternehmens die strategische Frage, ob nicht zu einer vollständigen Kooperation mit der EZV überzugehen ist. Die Beurteilung dieser Frage im Hinblick auf die spätere Verteidigung im Strafverfahren hängt unter anderem davon ab, ob sich das betroffene Unternehmen seiner möglichen Verfehlungen bereits bewusst ist und ob eine entsprechende Risikobeurteilung im Vorfeld der Hausdurchsuchung schon vorgenommen wurde. Für eine straflose Selbstanzeige wird es zum Zeitpunkt des Eintreffens der Zollfahndung zu spät sein, da eine gültige Selbstanzeige voraussetzt, dass sie «aus eigenem Antrieb» erfolgt (Art. 13 VStrR) bzw. dass, für den Bereich der Einfuhrsteuer, die Widerhandlung der zuständigen Behörde «noch nicht bekannt» ist (Art. 102 MWSTG).¹³ Mit dem Handeln aus eigenem Antrieb ist ein Akt aufrichtiger Reue gemeint, welcher voraussetzt, dass die betroffenen Personen von der Einleitung einer Strafuntersuchung noch keine Kenntnis haben dürfen.¹⁴ Dennoch muss kooperatives Verhalten der verantwortlichen Personen des betroffenen Unternehmens, wenn auch nicht vollständig strafbefreiend, so doch strafmindernd im Rahmen der konkreten Strafzumessung berücksichtigt werden (Art. 2 VStrR i.V.m. Art. 47 StGB). Die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden kann zu erheblichen Strafreduktionen von bis zu einem Drittel der Strafe führen. Umgekehrt dürfte ein ausufernder Gebrauch des Siegelungsrechts wohl als eher obstruktives Verhalten gewertet werden.

1.3 Abschluss und interne Nachbearbeitung

Bei Abschluss der Hausdurchsuchung ist sicherzustellen, dass eine Kopie des Durchsuchungsbefehls sowie des Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolls übergeben wurde und, dass deutlich vermerkt worden ist, in Bezug auf welche Dokumente Einsprache erhoben bzw. die Siegelung verlangt wurde. Falls Abweichungen zwischen den Protokollen der Zollfahndung und den eigenen Protokollierungen festgesellt werden, ist deren unmittelbare Berichtigung zu verlangen oder mindestens auf den offiziellen Protokollen vermerken zu lassen, worin die Abweichungen bestehen. Schliesslich sollte

sichergestellt werden, dass eine Ansprechperson aufseiten der Zollfahndung für den weiteren Verlauf des Verfahrens bekannt gegeben wurde.

Im Rahmen einer internen Nachbearbeitung gilt es, den Ablauf der Hausdurchsuchung zu rekapitulieren und sämtliche Informationen vom Durchsuchungsbefehl bis zu den Protokollierungen der einzelnen Mitarbeitenden zu konsolidieren. Gestützt darauf kann ein Entscheid über das weitere Vorgehen getroffen werden. Möglicherweise können mehrere Standorte oder Schwester-gesellschaften ebenfalls betroffen sein; in diesem Fall ist eine Selbstanzeige in Erwägung zu ziehen, um weitere Durchsuchungen zu verhindern.

Falls ganze Räumlichkeiten versiegelt wurden, etwa zum Zwecke einer Anschlussdurchsuchung am folgenden Tag, so ist sicherzustellen, dass kein (versehentlicher) Siegelbruch stattfindet, was mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird (Art. 290 StGB).

2 Zusammenfassung

Bei einer Hausdurchsuchung handelt es sich für die Betroffenen um eine sehr einschneidende Zwangsmassnahme. Trotz ihres ausgesprochenen Überraschungseffekts lassen sich gewisse Vorbereitungs-massnahmen organisatorischer Art treffen, welche die negativen Auswirkungen auf das Unternehmen zu reduzieren und das drohende Chaos etwas einzudämmen vermögen. Darüber hinaus lassen sich mit Verhaltensanleitungen die Rechte und Pflichten für die zuständigen Mitarbeitenden konkretisieren, um die Hausdurchsuchung einerseits möglichst reibungslos ablaufen zu lassen und andererseits die Verteidigungsrechte des betroffenen Unternehmens möglichst umfassend zu wahren. Bei einer grösseren Unternehmung kann es sich darüber hinaus empfehlen, eine Hausdurchsuchung durch eigene Mitarbeitende oder externe Berater einmal simulieren zu lassen, um die vorbereiteten Abläufe zu testen. Die nachfolgende Muster-Checkliste soll als Hilfsmittel für ein potenziell von einer Hausdurchsuchung betroffenes Unternehmen dienen.

13 DIEGO CLAVADETSCHER in Geiger/Schluckebier, N 6 ZU ART. 102 MWSTG; JAQUES PITTET in Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson, N 12 zu Art. 102 MWSTG.

14 HAURI, Ziff. 2 zu Art. 13 VStrR.

3 Muster-Checkliste

A Aufgaben des Empfangspersonals

- Begrüssung der Beamten
- Zuweisung eines Konferenzzimmers bis zum Eintreffen der verantwortlichen Personen
- Umgehende Information folgender zum Voraus bestimmter Personen per Telefon / Email («Notfall-Team»):
 - ein Mitglied der Geschäftsleitung;
 - ein Mitglied der internen Rechtsabteilung;
 - der oder die interne Zollverantwortliche;
 - ein Mitglied der IT-Abteilung;
 - der externe Vertrauensanwalt bzw. die externe Vertrauensanwältin;
 - evtl. die oder der Kommunikationsverantwortliche.

B Aufgaben des Notfall-Teams

- Mitglied der Geschäftsleitung ist Hauptansprechperson des leitenden Untersuchungsbeamten und ständig erreichbar
- Mitglied der Geschäftsleitung koordiniert die Aufgaben des Notfall-Teams untereinander
- Das Notfall-Team prüft:
 - die Ausweise der Beamten der Zollfahndung und lässt vom Empfang Kopien erstellen;
 - den Durchsuchungsbefehl auf dessen rechtsgültige Ausstellung durch den Zollkreisdirektor und verlangt eine Kopie;
 - den Umfang und den Inhalt des Durchsuchungsbefehls hinsichtlich der zu durchsuchenden Räumlichkeiten, der Art der sicherzustellenden Beweismittel und der Begründung für die Hausdurchsuchung.
 - Bei Unstimmigkeiten ist die entsprechende Protokollierung zu verlangen.
- Das Notfall-Team weist auf die Benachrichtigung des externen Anwalts hin und bittet die Zollfahnder mit der Durchsuchung bis zu deren Eintreffen zuzuwarten (darauf besteht jedoch kein Anspruch).
- Das Notfall-Team entscheidet, ob mit der Zollfahndung vollumfänglich kooperiert und die nachgesuchten Unterlagen freiwillig ediert werden sollen.

C Durchführung der Hausdurchsuchung

- Das Notfall-Team stellt sicher, dass die Mitarbeitenden gegenüber den Beamten der Zollfahndung höflich und korrekt auftreten und diese bei ihrer

Arbeit keinesfalls behindern. Die Duldungspflicht der Hausdurchsuchung beinhaltet das Öffnen von verschlossenen Räumlichkeiten und die Bekanntgabe von Passwörtern. Gegebenenfalls sollte eine interne Orientierungs-Email verschickt werden.

- Sachdienliche Hinweise zur internen Organisation können den Ablauf der Durchsuchung für sämtliche Beteiligten erleichtern. Im Übrigen sollte davon abgesehen werden, spontane Aussagen zum Sachverhalt zu machen. Das Notfall-Team verweist die Beamten der Zollfahndung bei weitergehenden Fragen an den Vertreter der Geschäftsleitung, welcher zuvor Rücksprache mit dem Rechtsdienst und dem externen Vertrauensanwalt bzw. der externen Vertrauensanwältin nimmt. Selbstbelastende Aussagen dürfen auf jeden Fall verweigert werden.
- Das Notfall-Team spezifiziert ein geeignetes Arbeitszimmer, wo die Beamten der Zollfahndung die Beweise sammeln und sichten können. Nach Rücksprache mit der Zollfahndung werden die Beweise dort separat bis zum Eintreffen des externen Anwalts bzw. der externen Anwältin zusammengetragen.
- Das Notfall-Team weist nötigenfalls auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit hin und besteht auf der Anfertigung von Kopien/Scans bzw. der Spiegelung von Festplatten. Es stellt sicher, dass den Beamten der Zollfahndung ausreichend Kopiermöglichkeiten zur Verfügung stehen und stellt bei Bedarf entsprechende Hilfskräfte ab.
- Das Notfall-Team designiert für jeden Beamten der Zollfahndung eine Begleitperson, welche über deren Vorgehen ein internes Protokoll führt.
- Dem Vertreter der Geschäftsleitung steht das Recht zu, sich zum Inhalt der durchsuchten Akten zu äussern. Er oder sie darf dazu Rücksprache mit dem externen Anwalt bzw. der externen Anwältin nehmen oder das Äusserungsrecht auch ganz an diesen oder diese delegieren.
- Falls die zu durchsuchenden Akten:
 - vom Schutz des Anwaltsgeheimnisses erfasst sind;
 - keinen Bezug zum Gegenstand der Durchsuchung aufweisen (z.B. Unterlagen rein privater Natur) oder
 - infrage steht, ob ein Zeugnisverweigerungsrecht angerufen werden könnte;
 so kann Widerspruch gegen die Durchsuchung erhoben und nötigenfalls die Siegelung verlangt werden. Dies dürfte sich insbesondere bei der Be-

schlagnahme von ganzen Festplatten (Emails) aufdrängen, welche nicht vor Ort, sondern erst später in den Räumlichkeiten der Zollfahndung unter Anwesenheit des Inhabers oder einer zur Vertretung berechtigten Person durchsucht werden. Das Widerspruchsrecht ist gemäss der Rechtsprechung unmittelbar auszuüben, ausser es handle sich um einen sehr komplexen Fall.

- Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Siegelung höchstens eine kurze Sichtung durch die Beamten der Zollfahndung vorgenommen wird und keine eingehende Kenntnis vom Inhalt der Dokumente.

D Abschluss der Hausdurchsuchung

- Das Notfall-Team prüft das Durchsuchungsprotokoll inkl. Beschlagnahmeverzeichnis auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- Das Notfall-Team stellt sicher, dass eine Kontaktperson aufseiten der Zollfahndung besteht.
- Das Notfall-Team erstellt einen konsolidierten Bericht über den Ablauf der Hausdurchsuchung, gestützt worauf die weiteren Massnahmen getroffen werden können.

Abkürzungsverzeichnis

AJP	Aktuelle Juristische Praxis
BGer	Bundesgericht
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BStGer	Bundesstrafgericht
BV	Schweizerische Bundesverfassung (SR 101)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
ST	Schweizer Treuhänder
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5.10.2007 (SR 312.0)
StR	Steuer Revue
VStR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22.03.1974 (SR 313.0)
ZStV	Zürcher Studien zum Verfahrensrecht

Literaturverzeichnis

BANGERTER SIMON, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen im Wettbewerbsrecht unter vergleichender Berücksichtigung der StPO, ZStV Band Nr. 176, Zürich 2014.

BÖCKLI PETER, Zweimal sieben Tücken des neuen Verwaltungsstrafrechtes, BJM 1979, 169 ff.

EICKER ANDREAS/ACHERMANN JONAS/LEHNER JULIA, Zur Zulässigkeit eines Rückgriffs auf Bestimmungen der StPO im Verwaltungsstrafverfahren, AJP 22 (2013) 1450 ff.

DONATSCH ANDREAS/HANSJAKOB THOMAS/LIEBER VIKTOR, Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. A, Zürich 2014

EICKER ANDREAS/FRANK FRIEDRICH/ACHERMANN JONAS, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, Bern 2012

GEIGER FELIX/SCHLUCKEBIER REGINE (Hrsg.), MWSTG Kommentar, Zürich 2012

HAIBÖCK ANDRÉ, Der Einfluss des Verwaltungsrechts auf das Verwaltungsstrafverfahren im Zollstrafrecht – eine Auswahl, in: Andreas Eicker (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen für die Praxis im Verwaltungsstrafverfahren, Bern 2013, 67 ff.

HAURI KURT, Verwaltungsstrafrecht (VStrR): Motive – Doktrin – Rechtsprechung, Bern 1998

KOCHER MARTIN/CLAVADETSCHER DIEGO, Zollgesetz, Bern 2009

NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A., Basel 2014

NIGGLI MARCEL ALEXANDER/MAEDER STEFAN, Verwaltungsstrafrecht, Strafrecht und Strafprozessrecht – Grundprobleme, in: Andreas Eicker (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen für die Praxis im Verwaltungsstrafverfahren, Bern 2013, 27 ff.

SCHALLER OLIVIER/BANGERTER SIMON, Gedanken zum Ablauf kartellrechtlicher Hausdurchsuchungen, AJP 14 (2005) 1221

SCHMID NIKLAUS, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013

ZWEIFEL/BEUSCH/GLAUSER/ROBINSON (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Basel 2015